S 15 RJ 976/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 976/99
Datum	11.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 98/01
Datum	16.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin erlernte in der Zeit von September 1971 bis Februar 1973 den Beruf einer Kleidungsfacharbeiterin, erwarb am 27. Februar 1973 das entsprechende Facharbeiterzeugnis, war als solche bis Februar 1976 und anschlieÃ□end bis Juni 1990 in verschiedenen un- und angelernten TÃ¤tigkeiten beschÃ¤ftigt. FÃ¼r die zuletzt seit MÃ¤rz 1986 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Stanzerin war eine Anlernzeit von zwei Wochen erforderlich. Seitdem ist die KlÃ¤gerin â□□ unterbrochen durch Zeiten der Kindeserziehung â□□ arbeitslos.

Den am 19. Mai 1999 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete sie mit WirbelsÃ¤ulen- und GelenkschÃ¤den seit ca. 1994.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â der Befundbericht der Praktischen Ãrztin Dipl.-Med. W â¦ von Mai 1999 sowie â das Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. Sch â¦ vom 31. August 1999, in welchem wegen eines Cervicalsyndrom und eines rezidivierenden Lumbalsyndrom ein unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als Stanzerin und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt attestiert wurde

Mit Bescheid vom 16. September 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 08. Oktober 1999 eingegangenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 08. November 1999 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei nach ihrem beruflichen Werdegang der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und somit seien ihr alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten. Sie sei in der Lage, vollschichtig leichte kÃ¶rperliche Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten Ã¼ber 10 kg, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne Ãberkopfarbeiten und ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft und NÃ¤sse zu verrichten.

In der am 03. Dezember 1999 bei dem Sozialgericht Chemnitz erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und auf einen aktuellen Befundbericht von Dipl.-Med. W â¦ verwiesen.

Das Sozialgericht hat Befundberichte des Facharztes fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie Dipl.-Med. B â¦ vom 20. MÃ¤rz 2000, des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die/Rheumatologie Dipl.-Med. L â¦ vom 12. April 2000, der Dipl.-Med. W â¦ vom 25. April 2000 sowie der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dipl.-Med. K â¦ vom 11. Mai 2000 eingeholt. Des Weiteren hat es das Gutachten des Arbeitsamtes A â¦ vom 18. September 2000 beigezogen, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend sitzend, gehend und zeitweise stehend, ohne hÃ¤ufiges schweres Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel sowie ohne Zwangshaltungen im WirbelsÃ¤ulenbereich, Ãberkopfarbeit, Armvorhalte und TÃ¤tigkeiten mit AbsturzgefÃ¤hrdung von Leitern und GerÃ¼sten bescheinigt wurde.

Mit Urteil vom 11. Januar 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei als Stanzerin allenfalls in die Gruppe der angelernten Arbeiter einzuordnen und pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. DiesbezÃ¼glich bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten unter BerÃ¼cksichtigung der im Gutachten des Arbeitsamtes A â¦ festgestellten EinschrÃ¤nkungen.

Die KlÃ¤gerin macht mit der hiergegen am 17. April 2001 fristgemÃ¤Ã bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, das Gutachten des Arbeitsamtes werde in vollem Umfang angezweifelt und sie sehe sich nicht in der Lage, einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit nachzugehen.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11. Januar 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. November 1999 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab Mai 1999 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Befundberichte der Dipl.-Med. K â¦ vom 23. Juli 2001 und der Dipl.-Med. W â¦ vom 23. Juli 2001 eingeholt.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 14. August 2001 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2, Satz 1 44

Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB VI â□□ in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â□□ 12 RJ 24/58 â□□ SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Stanzerin. Diese hat die KlÃ¤gerin vollwertig, bewusst und gewollt von MÃ¤rz 1986 bis Juni 1990 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Stanzerin kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren kÃ¶rperlichen Arbeiten sind mit den orthopÃ¤dischen Leiden der KlÃ¤gerin nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit nicht vor. Die KlÃ¤gerin ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO

Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist die KlÃ¤gerin allenfalls der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen. Dies ergibt sich aus den eigenen Darstellungen der KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren, wonach zur Verrichtung der TÃ¤tigkeit als Stanzerin lediglich eine Anlernzeit von zwei Wochen erforderlich gewesen ist. Insofern ist die KlÃ¤gerin sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten.

FÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten besteht seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Der Senat schlieÃt sich nach ÃberprÃ¼fung den entsprechenden Feststellungen des SG an und nimmt unter Verweisung darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG-). Die Bekundung der KlÃ¤gerin, das Gutachten und die Leistungsbeurteilung des Arbeitsamtes A â¦ vom 18. September 2000 werden angezweifelt, ist nicht objektivierbar. Selbst die die KlÃ¤gerin langjÃ¤hrig behandelnde Ãrztin Dipl.-Med. W â¦ hat in ihrem Befundbericht vom 23. Juli 2001 eine deutliche Gesundheitsverschlechterung verneint und eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin oder BÃ¼rohilfskraft fÃ¼r zumutbar erachtet. Weitergehende Gesundheitsverschlechterungen sind von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren nicht behauptet worden.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn die KlÃ¤gerin selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist nach den zutreffenden Feststellungen des SG jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der KlÃ¤gerin auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer

Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80, 24 -).

Nachdem die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI a.F â¦ Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024